

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020109/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 09.11.2020 TOP: 2.9
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020109/2
	Az.:	erstellt am: 01.09.2020

Betreff

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 17.06.2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.10.2020	zurückgestellt
2	09.11.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	09.11.2020	zurückgestellt
3	11.11.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	11.11.2020	laut BV
4	12.11.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	12.11.2020	laut BV
5	16.11.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	16.11.2020	laut BV
6	17.11.2020: Ortschaftsrat Merzien	17.11.2020	laut BV
7	26.11.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	26.11.2020	entspr. prot. Änd.
8	07.12.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.12.2020	
9	01.12.2020: Hauptausschuss	01.12.2020	
10	10.12.2020: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.06.2016 laut Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA i.V.m. KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird vorgeschlagen, die Sätze zur Vergnügungssteuer ab dem 01.01.2021 wie folgt zu erhöhen:

- 1.) Der Vergnügungssteuersatz nach § 13 Satz 1 Nr. 1. und Nr. 2. steigt von 14 v. H. auf 15 v. H.. Diese Steuersätze werden für alle Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk, unabhängig einer Gewinnmöglichkeit, angewendet.
- 2.) Der Vergnügungssteuersatz nach § 15 Satz 1 Nr. 1. steigt von 10,00 € auf 20,00 €. Dieser Steuersatz ist auf alle Geräte ohne manipulationssicherem Zählwerk unabhängig einer Gewinnmöglichkeit anzuwenden. Geräte in dieser Kategorie sind hauptsächlich Billardtische und Dartspielautomaten.

Zuletzt wurden die Vergnügungssteuersätze nach § 13 Satz 1 Nr. 1. und 2. mit der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung vom 17.06.2016 von 12 v. H. auf 14 v. H. erhöht. Der Steuersatz nach § 15 Satz 1 Nr. 1. wurde aufgrund damals umzusetzender Rechtsprechung neu eingefügt.

Bei der Festlegung des Steuersatzes ist das verfassungsrechtliche Erdrosselungsverbot zu beachten. Eine erdrosselnde Wirkung ist nur dann anzunehmen, wenn die mit der Steuer belegten umsichtig handelnden durchschnittlichen Unternehmer in aller Regel und nicht nur ausnahmsweise wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf des Spielautomatenaufstellers auszuüben und damit einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften. Indiziell ziehen die Gerichte für die Bewertung der Frage, ob die Höhe der Steuer noch einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Spielautomaten zulässt, die Entwicklung der Anzahl der entsprechenden Betriebe im Gemeindegebiet heran.

Trotz der Vergnügungssteuererhöhung im Jahr 2016 sind die Spielgerätedichte und die Anzahl der Standorte konstant geblieben. Im April 2019 eröffnete sogar eine weitere Spielhalle im Gebäude des Köthener Hauptbahnhofes. Mit der jetzt vorgeschlagenen Erhöhung der Steuer von 14 v. H. auf 15 v. H. ist kein signifikanter Rückgang zu erwarten, da auch danach nicht von einer erdrosselnden Wirkung ausgegangen werden kann. Analog gilt diese Einschätzung auch für die Erhöhung des Steuersatzes nach § 15 Satz 1 Nr. 1. von 10,00 € auf 20,00 €. Mit einem Steuersatz von 20,00 € wird nahezu der Durchschnittssatz erreicht, welcher sich ohne Unterscheidung des Aufstellortes ermittelt und bei 23,88 € liegt.

Entsprechend der Recherche in den Vergnügungssteuersatzungen der Städte Aken (Elbe), Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld-Wolfen, Dessau-Roßlau, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg, Osternienburger Land, Quedlinburg, Sandersdorf-Brehna, Schönebeck, Südliches Anhalt, Wernigerode und Zerbst konnten nachfolgende Mindest-, Durchschnitts- und Maximalsteuersätze der Vergnügungssteuer bestimmt werden:

	Mindest-	Durchschnitts-	Maximal-
	steuersatz	s-	
Gerät mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk unabhängig vom Aufstellort	8%	12%	15%
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationssicheres Zählwerk (je Gerät/Monat)	0,00 €	23,88 €	40,00 €

Mit den v. g. Erhöhungen werden durchschnittliche Mehreinnahmen in Höhe von 13.800,00 € je Kalenderjahr erwartet.

Zur Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahme ist der vorliegende Beschluss zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.



Anlage 1 - Satzungstext20200901.pdf